



Brüssel, den 17. Juni 2024  
(OR. en)

11300/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0234(COD)**

ENV 669  
COMPET 683  
SAN 385  
MI 625  
IND 322  
CONSOM 225  
ENT 123  
FOOD 81  
AGRI 524  
CODEC 1564

**BERATUNGSERGEBNISSE**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10820/24

Nr. Komm.dok.: 11624/23 + ADD 1 - COM(2023) 420 final

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle  
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu dem  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, die der Rat (Umwelt) auf seiner 4032. Tagung am  
17. Juni 2024 gebilligt hat.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet und  
Streichungen im Kommissionsvorschlag sind durch [...] gekennzeichnet.

**ANLAGE**

**Vorschlag für eine**

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>2</sup> ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im europäischen Grünen Deal und im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft<sup>3</sup> werden verstärkte und beschleunigte Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten gefordert, um die ökologische und soziale Nachhaltigkeit des Textil- und des Lebensmittel-sektors sicherzustellen, da diese zu den wichtigsten ressourcenintensiven Sektoren gehören, die erhebliche negative externe Umwelteffekte verursachen. In diesen Sektoren behindern Finanzierungs- und Technologielücken Fortschritte beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und bei der Dekarbonisierung. In Bezug auf die Ressourcenintensivität rangieren der Lebensmittel- und der Textilsektor an erster bzw. vierter Stelle<sup>4</sup>, und auch im Hinblick auf die Abfallhierarchie entsprechen sie nicht vollständig den darin festgelegten Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung der Union, denen zufolge der Abfallvermeidung der Vorrang einzuräumen ist, gefolgt von der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling. Diese Herausforderungen erfordern systemische Lösungen mit einem Lebenszyklusansatz.
- (2) Gemäß der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien<sup>5</sup> sind wichtige Veränderungen erforderlich, um von der derzeit vorherrschenden linearen Art und Weise abzurücken, in der Textilerzeugnisse konzipiert, hergestellt, verwendet und entsorgt werden, wobei insbesondere das „Fast Fashion“-Geschäftsmodell eingeschränkt werden muss. In dieser Strategie wird für wichtig erachtet, dass die Hersteller für die aufgrund ihrer Erzeugnisse anfallenden Abfälle verantwortlich gemacht werden, und es wird auf die Festlegung harmonisierter Unionsvorschriften für die erweiterte Herstellererantwortung für Textilien mit einer umweltbezogenen Gebührenstaffelung verwiesen. Dabei ist vorgesehen, dass das Hauptziel dieser Vorschriften in der Schaffung eines Wirtschaftssystems für die Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling sowie von Anreizen für Hersteller besteht, damit deren Erzeugnisse bereits bei ihrer Gestaltung den Grundsätzen des Kreislaufprinzips entsprechen. Zu diesem Zweck soll ein erheblicher Teil der von den Herstellern geleisteten Beiträge zu den Regimen der erweiterten Herstellererantwortung für Abfallvermeidungsmaßnahmen und die Vorbereitung zur Wiederverwendung aufgewendet werden. Im Rahmen der Strategie werden verstärkte und innovativere Ansätze für die nachhaltige Bewirtschaftung biologischer Ressourcen für notwendig erachtet, um die Kreislauffähigkeit und die Verwertung von Lebensmittelabfällen sowie die Wiederverwendung biobasierter Textilien zu erhöhen.

---

<sup>3</sup> COM(2020) 98 final vom 11.3.2020.

<sup>4</sup> EU-Übergangspfade (europa.eu).

<sup>5</sup> COM(2022) 141 final vom 30.3.2022.

- (3) Angesichts der negativen Auswirkungen der Lebensmittelverschwendungen haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverschwendungen zu ergreifen und insbesondere auf das darin enthaltene Ziel hinzuarbeiten, die weltweite Lebensmittelverschwendungen pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene bis 2030 zu halbieren und die Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten, einschließlich der Verluste nach der Ernte, zu verringern. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, Lebensmittelabfälle in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und in anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden und zu reduzieren.
- (4) Im Anschluss an die Konferenz zur Zukunft Europas hat sich die Kommission verpflichtet, Bürgerforen die Möglichkeit einzuräumen, im Vorfeld bestimmter wichtiger Vorschläge an Beratungen teilzunehmen und Empfehlungen abzugeben. In diesem Zusammenhang wurde von Dezember 2022 bis Februar 2023 ein europäisches Bürgerforum einberufen, um eine Liste von Empfehlungen<sup>6</sup> zur Intensivierung der Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen in der Union auszuarbeiten. Da mehr als die Hälfte der Lebensmittelverschwendungen in der Union auf Haushalte entfällt, sind die Erkenntnisse der Bürgerinnen und Bürger über die Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen von besonderer Bedeutung. Die Bürgerinnen und Bürger empfahlen drei Hauptaktionsbereiche, darunter die Stärkung der Zusammenarbeit in der Lebensmittelwertschöpfungskette, Initiativen der Lebensmittelunternehmen und die Unterstützung von Verhaltensänderungen der Verbraucher. Die Empfehlungen des Bürgerforums werden weiterhin in das allgemeine Arbeitsprogramm der Kommission zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen einfließen und können als Richtschnur dienen, um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen zu unterstützen.

---

<sup>6</sup> Die vollständige Liste der Empfehlungen ist Anhang 16 des Berichts über die Folgenabschätzung zu entnehmen.

- (5) Mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> wurde Kohlendioxid, das für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert sowie gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2009/31/EG geologisch gespeichert wird, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> ausgenommen. Die Bestimmung der Richtlinie 2009/31/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/12/EG wurde jedoch nicht in die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> aufgenommen, mit der die Richtlinie 2006/12/EG aufgehoben wurde. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, werden daher mit der vorliegenden Richtlinie die Änderungen der Richtlinie 2009/31/EG übernommen, um Kohlendioxid, das für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert sowie geologisch gespeichert wird, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/98/EG auszunehmen.
- (6) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien müssen die Begriffsbestimmungen für Hersteller von Textilerzeugnissen, für **Bereitstellung auf dem Markt, für Online-Plattformen, für Fulfilment-Dienstleister, für Akteure der Sozialwirtschaft, für Endnutzer, für unverkaufte Verbraucherprodukte** und für Organisationen für Herstellerverantwortung in die Richtlinie 2008/98/EG aufgenommen werden, damit der Anwendungsbereich dieser Begriffe und die damit verbundenen Verpflichtungen geklärt sind.
- (7) Die Mitgliedstaaten haben für Verbraucher und Lebensmittelunternehmen in gewissem Umfang Materialien entwickelt und Kampagnen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen durchgeführt. Diese konzentrieren sich jedoch in erster Linie auf die Sensibilisierung und nicht auf die konkrete Herbeiführung von Verhaltensänderungen. Um das Potenzial zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen voll auszuschöpfen und langfristig Fortschritte zu erzielen, müssen Maßnahmen zur Verhaltensänderung entwickelt, auf die spezifischen Situationen und Bedürfnisse in den Mitgliedstaaten zugeschnitten und vollständig in nationale Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen integriert werden. Auch regionalen kreislauforientierten Lösungen, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften und Bürgerbeteiligung, sowie der Anpassung an spezifische regionale Bedürfnisse, zum Beispiel in Gebieten in äußerster Randlage oder auf Inseln, sollte Bedeutung beigemessen werden.

<sup>7</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.

<sup>8</sup> ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

<sup>9</sup> ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

- (8) Trotz des zunehmenden Bewusstseins für die negativen Auswirkungen und Folgen der Lebensmittelverschwendungen, der auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten eingegangenen politischen Verpflichtungen und der seit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft von 2015 umgesetzten Maßnahmen der Union geht das Ausmaß an Lebensmittelverschwendungen nicht ausreichend zurück, um erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgabe 12.3 im Rahmen des Ziels 12 der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung (SDG) herbeizuführen. Um einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung der SDG-Zielvorgabe 12.3 zu gewährleisten, sollten die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen verstärkt werden, um Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie und anderer geeigneter Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen zu gewährleisten. **In dieser Richtlinie sind Interventionsbereiche aufgeführt, in denen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Maßnahmen für jede Stufe der Lebensmittelversorgungskette anpassen oder erlassen sollten.**
- (9) Um kurzfristig Ergebnisse zu erzielen und Lebensmittelunternehmen, Verbrauchern und Behörden die notwendige längerfristige Perspektive zu geben, sollten quantifizierte Ziele für die Verringerung der Lebensmittelverschwendungen festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten bis 2030 erreicht werden müssen.
- (10) Angesichts des Bekenntnisses der Union zu den in der SDG-Zielvorgabe 12.3 eingegangenen Verpflichtungen sollte die Festlegung von Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen, die von den Mitgliedstaaten bis 2030 erreicht werden sollen, einen starken politischen Impuls für Maßnahmen geben und einen wesentlichen Beitrag zu den globalen Zielen leisten. Da solche Ziele rechtsverbindlich sind, sollten sie jedoch verhältnismäßig und durchführbar sein und der Rolle der verschiedenen Akteure in der Lebensmittelversorgungskette sowie ihren Kapazitäten (insbesondere denen von Kleinst- und Kleinunternehmen) Rechnung tragen. Die Festlegung rechtsverbindlicher Ziele sollte daher schrittweise erfolgen, beginnend mit einem Niveau, das unter dem im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele festgelegten Niveau liegt, und eine kohärente Reaktion der Mitgliedstaaten und greifbare Fortschritte im Hinblick auf die Zielvorgabe 12.3 gewährleisten.

- (11) Die Verringerung der Lebensmittelverschwendungen in den Erzeugungs- und Verbrauchsstufen erfordert unterschiedliche Ansätze und Maßnahmen und bezieht verschiedene Interessengruppen ein. Daher sollte ein Ziel für die Verarbeitungs- und Herstellungsstufe und ein weiteres Ziel für den Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, Gaststätten, Verpflegungsdienste und Haushalte vorgeschlagen werden. **Was die Primärerzeugung betrifft, sollte die Kommission zuerst eine Studie über Lebensmittelverschwendungen und -verluste bei der Primärerzeugung durchführen, die alle Schritte der Primärerzeugung abdeckt, in denen Lebensmittelverschwendungen und -verluste auftreten. In dieser Studie sollten das Ausmaß und die Ursachen von Lebensmittelverschwendungen und -verlusten in der Primärerzeugung bewertet und geeignete Maßnahmen zur Verringerung dieser Verschwendungen und Verluste ermittelt werden.**
- (12) Angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit der Vertriebs- und Verbrauchsstufen in der Lebensmittelversorgungskette, insbesondere im Hinblick auf den Einfluss der Einzelhandelspraktiken auf das Verbraucherverhalten und den Zusammenhang zwischen dem Verzehr von Lebensmitteln innerhalb und außerhalb des Hauses, ist es ratsam, ein gemeinsames Ziel für diese Stufen der Lebensmittelversorgungskette festzulegen. Die Festlegung gesonderter Ziele für jede dieser Stufen würde zu unnötiger Komplexität führen und die Flexibilität der Mitgliedstaaten, sich auf ihre spezifischen Problembereiche zu konzentrieren, einschränken. Um zu vermeiden, dass ein gemeinsames Ziel bestimmte Akteure übermäßig belastet, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, bei der Festlegung von Maßnahmen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.
- (13) Der demografische Wandel hat erhebliche Auswirkungen auf die Menge der verbrauchten Lebensmittel und der Lebensmittelabfälle. Um der Bevölkerungsentwicklung Rechnung zu tragen, sollte daher ein gemeinsames Ziel für die Verringerung der Lebensmittelverschwendungen, das für den Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, Gaststätten und Verpflegungsdienste sowie Haushalte gilt, als prozentuale Veränderung der Pro-Kopf-Verschwendungen von Lebensmitteln ausgedrückt werden. **In Anbetracht der Tatsache, dass in den allgemeinen Bevölkerungszahlen Touristen nicht enthalten sind und in den Mitgliedstaaten ein Anstieg oder Rückgang der Tourismuszahlen im Vergleich zum Bezugsjahr möglich ist, sollte die Kommission einen Korrekturfaktor entwickeln, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das pro Kopf für den Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, für Gaststätten und Verpflegungsdienste sowie für die Haushalte berechnete Ziel für die Verringerung der Lebensmittelverschwendungen, bereinigt um die Tourismusströme, zu erreichen.**

**(13a) Bei der Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelverschwendungen in den Bereichen Verarbeitung und Herstellung werden unabhängig von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten mögliche Rückgänge oder Steigerungen der Produktionsmengen in den Branchen, die diese Tätigkeiten durchführen, nicht berücksichtigt. Um diesen Schwankungen der Produktionsmengen in der Nahrungsmittel verarbeitenden Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe Rechnung zu tragen, sollte die Kommission einen Korrekturfaktor entwickeln, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das Ziel für die Verringerung der Lebensmittelverschwendungen in den Bereichen Verarbeitung und Herstellung, bereinigt um die Schwankungen bei den Produktionsmengen, zu erreichen.**

- (14) Auf der Grundlage der gemeinsamen Methodik gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597<sup>10</sup> der Kommission war das erste Jahr, für das Daten über den Umfang der Lebensmittelverschwendungen erhoben wurden, das Jahr 2020. Daher sollte das Jahr 2020 als [...] **Bezugsjahr** für die Festlegung von Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen herangezogen werden. Für Mitgliedstaaten, die nachweisen können, dass sie vor 2020 Messungen der Lebensmittelverschwendungen anhand von Methoden durchgeführt haben, die mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 im Einklang stehen, sollte die Verwendung eines früheren [...] **Bezugsjahrs** zulässig sein. **Gelangt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass die für 2020 erhobenen Daten über die Entstehung von Lebensmittelabfällen in seinem Hoheitsgebiet aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht repräsentativ sind, so kann er 2021, 2022 oder 2023 als Bezugsjahr verwenden.**
- (15) Um sicherzustellen, dass der schrittweise Ansatz zur Erreichung des globalen Ziels erfolgreich umgesetzt wird, sollten die für die rechtsverbindlichen Ziele zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen festgelegten Werte überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden, um den von den Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen. Dies würde eine eventuelle Anpassung der Ziele im Hinblick auf eine Stärkung des Beitrags der Union und eine weitere Angleichung an die SDG-Zielvorgabe 12.3, die bis 2030 umgesetzt werden soll, ermöglichen und die Richtung für weitere Fortschritte über diesen Zeitpunkt hinaus vorgeben.

---

<sup>10</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen (ABl. L 248 vom 27.9.2019, S. 77).

- (16) Um eine bessere, zeitgerechtere und einheitlichere Umsetzung der Bestimmungen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen zu gewährleisten, etwaige Mängel bei der Umsetzung zu antizipieren und Maßnahmen vor Ablauf der Fristen für die Erreichung der Ziele zu ermöglichen, sollte das 2018 eingeführte System der Frühwarnberichte auf die Ziele zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen ausgeweitet werden.
- (17) Im Einklang mit dem Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Hersteller, die bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe [...] **zum ersten Mal auf [...] dem Markt eines Mitgliedstaates bereitstellen**, die Verantwortung für das End-of-life-Management dieser Erzeugnisse übernehmen und deren Lebensdauer verlängern, indem sie gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden, zur Wiederverwendung auf dem Markt bereitstellen. Zur Umsetzung des Verursacherprinzips sollten die Verpflichtungen der Hersteller zur Bewirtschaftung von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen festgelegt werden; dies umfasst auch alle Erzeuger, Einführer oder Vertreiber, die unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup>, Erzeugnisse erstmals in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke gewerblich bereitstellen. [...] **Selbstständige** Schneider, die maßgeschneiderte Erzeugnisse herstellen, sollten angesichts ihrer geringeren Rolle auf dem Textilmarkt vom Anwendungsbereich, der für Hersteller gilt, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen, ausgenommen werden; ebenfalls ausgenommen werden sollten diejenigen, die gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe, die **als zur Wiederverwendung geeignet** eingestuft wurden, oder Erzeugnisse, die aus gebrauchten Textilerzeugnissen oder deren Abfällen hergestellt werden, um die Wiederverwendung und eine verlängerte Lebensdauer zu fördern, unter anderem durch Reparatur, Aufarbeitung, Veredelung, Wiederaufbereitung und Upcycling, bei dem bestimmte Funktionen des ursprünglichen Erzeugnisses geändert werden, [...] **zum ersten Mal** auf dem Unionsmarkt **bereitstellen**.

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

**(17a) Im Zusammenhang mit dieser Änderungsrichtlinie bezieht sich der Begriff „gebrauchte Textilien“ auf getrennt gesammelte Textilien, die von ihren Endnutzern entsorgt wurden, sei es mit der Absicht und der Möglichkeit, dass sie wiederverwendet werden, oder ohne diese. Zum Zeitpunkt der Entsorgung ist noch nicht klar, ob diese gebrauchten Textilerzeugnisse für die Wiederverwendung geeignet sind oder ob es sich um Abfall handelt, da sie noch nicht bewertet wurden. Aus diesem Grund gelten gebrauchte Textilien, die getrennt gesammelt werden, bei der Sammlung als Abfall, es sei denn, sie werden von den Endnutzern direkt übergeben und an der Sammelstelle durch das im Bereich der Wiederverwendung tätige Unternehmen oder die Akteure der Sozialwirtschaft direkt fachgerecht als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft. „Gebrauchte Textilien, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden“ bezieht sich auf Textilien, die nach der Sammlung, der Sortierung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder nach der direkten fachgerechten Bewertung an der Sammelstelle als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden. Gebrauchte Textilien, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden, sollten nicht als Textilabfall gelten.**

**(18) Es bestehen große Unterschiede in der Art und Weise, wie die getrennte Sammlung von Textilien erfolgt oder eingeführt werden soll, sei es durch Regime der erweiterten Herstellerverantwortung oder durch andere Ansätze. Doch selbst wenn Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in Betracht gezogen werden, bestehen große Unterschiede, z. B. in Bezug auf die Erzeugnisse, die zu ihrem Anwendungsbereich gehören, auf die Herstellerverantwortung sowie die Governance-Modelle. Die in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung sollten daher generell für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gelten. Sie sollten jedoch durch weitere spezifische Bestimmungen ergänzt werden, die für die Merkmale des Textilsektors relevant sind, insbesondere den hohen Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) unter den Herstellern, die Rolle von [...] Akteuren der Sozialwirtschaft und die Bedeutung der Wiederverwendung bei der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Textilwertschöpfungskette. Die Vorschriften sollten auch detaillierter und stärker harmonisiert werden, um zu vermeiden, dass ein fragmentierter Markt entsteht, der negative Auswirkungen auf den Sektor, insbesondere auf Kleinstunternehmen und KMU, sowie für die Sammlung und die Behandlung [...] haben könnte, und um klare Anreize für eine nachhaltige Gestaltung und Politik für Textilerzeugnisse zu schaffen und die Märkte für Sekundärrohstoffe zu unterstützen. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten darin bestärkt, die Zulassung mehrerer Organisationen für Herstellerverantwortung in Erwägung zu ziehen, da der Wettbewerb zwischen solchen Organisationen für Herstellerverantwortung zu größeren Vorteilen für die Verbraucher, zu mehr Innovation, niedrigeren Kosten, zu einer Verbesserung der getrennten Sammlung [...] und zu einer größeren Auswahl für die Hersteller führen kann, die Verträge mit solchen Organisationen schließen wollen.**

**(18a) In den Mitgliedstaaten, in denen der Anteil an gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden und die erstmals auf ihrem Markt bereitgestellt werden, sowie von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, die aus solchen gebrauchten Erzeugnissen oder Abfallprodukten abgeleitet sind und die erstmals auf ihrem Markt bereitgestellt werden, höher als der EU-Durchschnitt ist, reichen die Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung, die von den Herstellern von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen erhoben werden, möglicherweise nicht aus, um die Kosten für die Abfallbewirtschaftung dieser Produkte zu decken. Indem in den Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung angemessene Überwachungsanforderungen festgelegt werden, um den Beitrag dieser Erzeugnisse an den in der Zukunft verursachten Abfällen zu bestimmen, wird eine wichtige Datenquelle geschaffen, die für eine mögliche zukünftige Entscheidung bezüglich der Frage, ob diese Erzeugnisse unter ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß dieser Richtlinie fallen oder nicht, genutzt werden kann. Damit in der Zwischenzeit die finanzielle Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, die aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung anfallen, gewährleistet wird, sollten die Mitgliedstaaten mit einem hohen Anteil dieser Erzeugnisse die Möglichkeit haben, Organisationen für die Herstellerverantwortung zu ersuchen, von gewerblichen Akteuren der Wiederverwendung, die solche Erzeugnisse erstmals auf dem Markt bereitstellen, einen Beitrag zu erheben. Dabei soll der von den gewerblichen Akteuren der Wiederverwendung erhobene Beitrag die Abfallhierarchie und insbesondere die Notwendigkeit widerspiegeln, die Wiederverwendung von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen zu fördern. Diese Beiträge sollen lediglich die Kosten für die Sammlung von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen sowie deren Abfällen und anschließende Abfallbewirtschaftung decken und jedenfalls niedriger sein als der Beitrag, der von den Herstellern von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen erhoben wird. In diesem Fall und im Einklang mit der Pflicht der Mitgliedstaaten, die Aufgaben und Zuständigkeiten der einschlägigen Akteure, die an der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligt sind, klar festzulegen, können die Mitgliedstaaten zusätzliche Pflichten für diese gewerblichen Akteure der Wiederverwendung vorsehen, z. B. in Bezug auf die Berichterstattung oder Registrierung. Unter „gewerbliche Akteure der Wiederverwendung“ sind Unternehmen und Akteure der Sozialwirtschaft zu verstehen, die Erzeugnisse, die ein Verfahren zur Wiederverwendung oder zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (z. B. Sortierung, Reparatur) durchlaufen haben, auf dem Markt bereitstellen.**

**Laut dem Blue Guide für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU<sup>12</sup> wird unter „Geschäftstätigkeit“ die Bereitstellung von Waren in einem unternehmensbezogenen Kontext verstanden. Bei Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht kann von Geschäftstätigkeit gesprochen werden, wenn sie in einem entsprechenden Kontext tätig sind. Dies kann nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Regelmäßigkeit der Bereitstellung, der Eigenschaften des Erzeugnisses, der Absichten des Lieferanten usw. geprüft werden. Generell sollten gelegentliche Lieferungen durch karitative Organisationen oder Personen, die ein Hobby verfolgen, nicht als Lieferungen in einem unternehmensbezogenen Kontext angesehen werden.**

- (19) Haushaltstextilien und Bekleidung machen den größten Anteil des Textilverbrauchs in der Union aus und leisten den größten Beitrag zu nicht nachhaltigen Mustern der Überproduktion und des übermäßigen Verbrauchs. Haushaltstextilien und Bekleidung sowie Post-Consumer-Bekleidung, -Bekleidungszubehör und -Schuhe, die nicht in erster Linie aus Textilien bestehen, stehen auch im Mittelpunkt aller bestehenden Systeme der getrennten Sammlung in den Mitgliedstaaten. Daher sollte das bestehende System der erweiterten Herstellerverantwortung für [...] **Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe für die private Verwendung oder andere Verwendungszwecke, wenn die Erzeugnisse in ihrer Art und Zusammensetzung denen für die private Verwendung ähneln, gelten.** Um Rechtssicherheit für die Hersteller der Erzeugnisse zu gewährleisten, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen, sollten die in den Anwendungsbereich fallenden Erzeugnisse unter Bezugnahme auf die Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87<sup>13</sup> des Rates angegeben werden.

---

<sup>12</sup> Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) (2022/C 247/01)

<sup>13</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

- (20) Beim Textilsektor handelt es sich um einen ressourcenintensiven Sektor. Obwohl sich die meisten Belastungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Bekleidung, Schuhen und Haushaltstextilien in der Union bei der Herstellung von Rohstoffen und Textilien in Drittländern bemerkbar machen, haben sie aufgrund ihrer globalen Auswirkungen auf Klima und Umwelt auch Folgen für die Union. Daher können die Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen dazu beitragen, den globalen ökologischen Fußabdruck des Sektors, auch in der Union, zu verringern. Darüber hinaus steht die derzeitige ressourceneffiziente Abfallbewirtschaftung von Textilabfällen nicht im Einklang mit der Abfallhierarchie und sie führt sowohl in der Union als auch in Drittländern zu Umweltschäden, unter anderem durch Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung und Deponierung.
- (21) Zweck der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe ist es, ein hohes Niveau beim Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Union zu gewährleisten, eine Wirtschaft für Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling, insbesondere das Faser-zu-Faser-Recycling, zu schaffen sowie Anreize für die Hersteller zu bieten, damit ihre Erzeugnisse im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft konzipiert werden. Die Hersteller von Textilien und Schuhen sollten die Kosten für die Sammlung, die Sortierung zur Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling sowie für das Recycling und die sonstige Behandlung gesammelter gebrauchter Textilerzeugnisse, **mit Textilien zusammenhängender Erzeugnisse** und Schuhe sowie deren Abfälle, einschließlich unverkaufter als Abfall erachteter Verbraucherprodukte, die nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geliefert wurden, tragen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung nicht rückwirkend gelten und dem Grundsatz der Rechtssicherheit entsprochen wird. Diese Hersteller sollten zudem **zumindest** die Kosten für die Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gemischt gesammelter Siedlungsabfälle, für die Unterstützung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des **Ökodesigns von Textilien, die keine bedenklichen Stoffe enthalten**, sowie auf dem Gebiet der Sortier- und Recyclingtechnologien, für die Berichterstattung über die getrennte Sammlung, Wiederverwendung und sonstige Behandlung sowie für die Bereitstellung von Informationen für die Endnutzer über die Auswirkungen und die nachhaltige Bewirtschaftung von Textilien übernehmen.

- (21a) Da keine belastbaren Daten über Textilabfall und über die Finanzierung der von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Regime der erweiterten Herstellerverantwortung vorliegen, sollte die Kommission im Rahmen einer Überarbeitung dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2028 erwägen, Zielvorgaben für die Vermeidung, die Sammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen zu setzen sowie zu prüfen, ob eine Über- oder Unterfinanzierung der nationalen Regime zur erweiterten Herstellerverantwortung besteht, die dadurch begründet ist, dass diejenigen, die gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe, die als zur Wiederverwendung eingestuft wurden, und Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe, die aus solchen gebrauchten Erzeugnissen oder Abfallprodukten oder Teilen von diesen abgeleitet sind, auf dem Markt bereitstellen, laut Begriffsbestimmung nicht in die Gruppe der „Hersteller“ fallen.**
- (22)** Die Hersteller sollten für die Einrichtung von Sammelsystemen für die Sammlung aller gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle verantwortlich sein und sicherstellen, dass diese anschließend der Sortierung zur Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zugeführt werden, um die Verfügbarkeit von gebrauchter Kleidung und Schuhen zu maximieren und die Abfallmengen für Behandlungsarten, die in der Abfallhierarchie niedriger angesiedelt sind, zu verringern. Die Sicherstellung einer längeren Verwendung und Wiederverwendung von Textilerzeugnissen ist der wirksamste Weg, um ihre Auswirkungen auf Klima und Umwelt erheblich zu verringern. Dies sollte auch nachhaltige und kreislauforientierte Geschäftsmodelle wie Wiederverwendung, Vermietung und Reparatur, Rücknahme und Gebrauchtwarenhandel ermöglichen, durch die neue hochwertige „grüne Arbeitsplätze“ geschaffen und den Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten für Kosteneinsparungen geboten werden. Die Hersteller müssen für die Abfälle, die durch ihre Erzeugnisse entstehen, in die Pflicht genommen werden, um die Entstehung von Textilabfällen vom Wachstum des Sektors abzukoppeln. Daher sollten die Hersteller auch für das Recycling und insbesondere für die Ausweitung des Faser-zu-Faser-Recyclings sowie für andere Verwertungs- und Beseitigungsverfahren verantwortlich sein.

(23) Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung sollten die Ausweitung des Textilrecyclings finanzieren, insbesondere des Faser-zu-Faser-Recyclings, das das Recycling einer breiteren Palette an Materialien und die Schaffung einer Rohstoffquelle für die Textilproduktion in der Union ermöglicht. Ebenso von Bedeutung ist eine finanzielle Unterstützung vonseiten der Hersteller im Bereich Forschung und Innovation, insbesondere in Bezug auf technologische Entwicklungen für Lösungen zur automatischen Sortierung und Sortierung nach Zusammensetzung, die die Trennung und das Recycling gemischter Materialien und die Dekontaminierung der Abfälle ermöglichen und somit hochwertige Lösungen für das Faser-zu-Faser-Recycling und die Erhöhung des Rezyklatfaseranteils bieten. Um die Einhaltung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den Wirtschaftsakteuren des Textilsektors, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, Informationen und Unterstützung zur Verfügung stehen, und zwar in Form von Beratung, finanzieller Unterstützung, Zugang zu Finanzmitteln, Material für Fachschulungen für Führungskräfte und sonstiges Personal oder organisatorischer und technischer Unterstützung. Wird die Unterstützung aus staatlichen Mitteln finanziert, auch wenn sie vollständig durch Beiträge finanziert wird, die hoheitlich aufgelegt und von den betreffenden Unternehmen erhoben werden, so kann sie eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten die Vorschriften über staatliche Beihilfen einhalten. Die Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen in die Kreislaufwirtschaft und die Dekarbonisierung des Textilsektors steht auch im Mittelpunkt mehrerer Finanzierungsprogramme und Fahrpläne der Union wie der Initiative „Hubs for Circularity“ sowie spezifischer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa. Ferner ist es notwendig, die Durchführbarkeit der Festlegung von Unionszielen für das Recycling von Textilien weiter zu bewerten, um die technologische Entwicklung und Investitionen in die Recyclinginfrastruktur sowie Bemühungen um eine umweltgerechte und recyclingorientierte Gestaltung zu unterstützen und voranzutreiben.

(24) Gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle sollten [...] getrennt von anderen Abfallströmen wie Metallen, Papier und Pappe, Glas, Kunststoffen, Holz und Bioabfällen gesammelt werden, damit ihre Wiederverwendbarkeit und ihr Potenzial für hochwertiges Recycling erhalten bleiben. Angesichts der Umweltauswirkungen und des Materialverlusts durch gebrauchte Textilien und Textilabfälle, die nicht getrennt gesammelt und folglich nicht umweltverträglich behandelt werden, sollte das Sammelnetz für gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage abdecken, sich in der Nähe des Endnutzers befinden und nicht nur auf Gewinn versprechende Gebiete und Produkte abzielen. Das Sammelnetz sollte in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, die in den Bereichen Abfallbewirtschaftung und Wiederverwendung tätig sind, wie Gemeinden und [...] **Akteuren der Sozialwirtschaft**, organisiert werden. Angesichts der erheblichen Umwelt- und Klimavorteile, die mit der Wiederverwendung verbunden sind, sollten der primäre und der sekundäre Zweck des Sammelnetzes in der Sammlung von wiederverwendbaren und recyclingfähigen Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen bzw. Schuhen bestehen. [...] Ein stetiger Anstieg der Quote der getrennt gesammelten Abfälle [...] würde zu einer [...] verbesserten Wiederverwendung und einem hochwertigen Recycling in den Textillieferketten führen, die Nutzung hochwertiger Sekundärrohstoffe fördern und die Planung von Investitionen in die Textilsortierungs- und -verarbeitungsinfrastruktur unterstützen. Um die Wirksamkeit des Sammelnetzes und der Informationskampagnen zu überprüfen und zu verbessern, sollten mindestens auf NUTS-2-Ebene regelmäßige Erhebungen über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle durchgeführt werden, um die Menge der darin enthaltenen Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe zu ermitteln. Darüber hinaus sollten die Organisationen für Herstellerverantwortung jährlich Daten über die Leistung der Systeme der getrennten Sammlung und [...] die Sammelmenge der getrennten Sammlung nach Gewicht öffentlich zugänglich machen, dabei sollte ein stetiger Anstieg erkennbar sein.

(25) Angesichts der Schlüsselrolle [...] von Akteuren der Sozialwirtschaft innerhalb der bestehenden Textilsammelsysteme und ihres Potenzials, im Einklang mit den Zielen des EU-Aktionsplans für die Sozialwirtschaft<sup>14</sup> lokale, nachhaltige, partizipative und inklusive Geschäftsmodelle und hochwertige Arbeitsplätze in der Union zu schaffen, sollten die Tätigkeiten von [...] Akteuren der Sozialwirtschaft, die an der Bewirtschaftung gebrauchter Textilien beteiligt sind, durch die Einführung von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung aufrechterhalten und unterstützt werden. Diese Akteure sollten daher innerhalb der Systeme der getrennten Sammlung als Partner betrachtet werden, die die verstärkte Wiederverwendung und Reparatur unterstützen und hochwertige Arbeitsplätze für alle und insbesondere für schutzbedürftige Personengruppen schaffen. **Angesichts der wichtigen Rolle der Akteure der Sozialwirtschaft in den Textilsammelsystemen, sowohl bei den Organisationen für Herstellerverantwortung als auch unabhängig von ihnen, sollten die Sortieranforderungen auch für die von ihnen gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe gelten.** In diesem Zusammenhang sollten Akteure der Sozialwirtschaft der zuständigen Behörde auch über die Sammlung und Behandlung von Textilien Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten können Akteure der Sozialwirtschaft, die gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle nicht ausführen, von der Berichtspflicht ganz oder teilweise ausnehmen, wenn die Erfüllung dieser Berichtspflichten zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für diese Akteure führen würde. Die getrennte Berichterstattung über den Anteil der erhaltenen unverkauften Waren wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Auswirkungen des Verbots der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter, das mit der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte<sup>15</sup> eingeführt wurde, auf die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu überwachen.

---

<sup>14</sup> COM(2021) 778 final vom 9. Dezember 2021.

<sup>15</sup> [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen].

(26) Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung sollten aktiv daran beteiligt werden, Endnutzern, insbesondere Verbrauchern, Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, dass gebrauchte Textilerzeugnisse, **mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse** und Schuhe sowie deren Abfälle getrennt gesammelt werden sollten, dass Sammelsysteme verfügbar sind und dass die Endnutzer eine wichtige Rolle bei der Abfallvermeidung und der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Textilabfällen spielen. Diese Informationen sollten die Verfügbarkeit von Wiederverwendungsmöglichkeiten für Textilien und Schuhe und die Umweltvorteile eines nachhaltigen Verbrauchs sowie die ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen der Textil- und Bekleidungsindustrie umfassen. Die Endnutzer sollten zudem über ihre wichtige Rolle informiert werden, wenn es darum geht, sachkundige, verantwortungsvolle und nachhaltige Entscheidungen in Bezug auf ihren Textilkonsum zu treffen und eine ökologisch optimale Bewirtschaftung von Textilabfällen sowie Abfällen von **mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen** und Schuhen sicherzustellen. Diese Informationsanforderungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Endnutzer in Bezug auf Textilerzeugnisse gemäß der Ökodesign-Verordnung<sup>16</sup> für nachhaltige Produkte und den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup>. Bei der Offenlegung von Informationen an alle Endnutzer sollten moderne Informationstechnologien genutzt werden. Die Informationen sollten sowohl auf klassischem Wege über Plakate in Innen- und Außenbereichen als auch durch Social-Media-Kampagnen oder durch innovativere Mittel wie den elektronischen Zugang zu Websites über QR-Codes bereitgestellt werden.

---

<sup>16</sup> [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen].

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

(27) Um die Kreislauffähigkeit und die ökologische Nachhaltigkeit von Textilien zu verbessern und die negativen Auswirkungen auf Klima und Umwelt zu verringern, sollen mit der Verordnung .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Seriennummer und Organe für die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte einfügen und Fußnote ergänzen]<sup>18</sup> verbindliche Ökodesign-Anforderungen für Textilerzeugnisse **und Schuhe** entwickelt werden, die abhängig davon, welche Option sich in der Folgenabschätzung für die Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Textilien als vorteilhaft erweisen wird, die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit und Faser-zu-Faser-Recyclingfähigkeit von Textilien sowie den vorgeschriebenen Rezyklatfaseranteil in Textilien regeln werden. Mit der Verordnung soll auch das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe geregelt werden, um deren Verringerung und Rückverfolgung im Hinblick auf die Abfallvermeidung und die Verbesserung des Recyclings sowie die Vermeidung und Verringerung der Freisetzung von synthetischen Fasern in die Umwelt zu ermöglichen und somit die Freisetzung von Mikroplastik erheblich zu verringern. Gleichzeitig ist die Staffelung der Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung ein wirksames wirtschaftliches Instrument, um Anreize für eine nachhaltigere Gestaltung von Textilien zu schaffen, die zu einer besseren kreislauforientierten Gestaltung führt. Um einen starken Anreiz für das Ökodesign zu schaffen und gleichzeitig den Zielen des Binnenmarkts und der Zusammensetzung des hauptsächlich aus KMU bestehenden Textilsektors Rechnung zu tragen, müssen die Kriterien für die Staffelung der Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung auf der Grundlage der wichtigsten Ökodesign-Parameter harmonisiert werden, damit Textilien im Einklang mit der Abfallhierarchie behandelt werden können. Die Gebührenstaffelung gemäß den Ökodesign-Kriterien sollte auf den Ökodesign-Anforderungen und ihren Messmethoden beruhen, die gemäß der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte in Bezug auf Textilerzeugnisse **und Schuhe** oder anderen Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung harmonisierter Nachhaltigkeitskriterien und Messverfahren für Textilerzeugnisse **und Schuhe** angenommen werden, jedoch nur, wenn letztere angenommen werden. Die Kommission sollte ermächtigt werden, harmonisierte Vorschriften für die Anpassung der Gebühren zu erlassen, um die Angleichung der Kriterien für die Gebührenstaffelung an diese Produktanforderungen sicherzustellen. **Industrie- und Handelsstrategien beeinflussen die Nutzungsdauer des Produkts, d. h. seine extrinsische Langlebigkeit, die an der Wahrscheinlichkeit gemessen werden kann, dass ein Produkt aufgrund von Problemen, die nicht mit seiner Gestaltung zusammenhängen, zu Abfall wird, wodurch die eigentliche Qualität eines Textilerzeugnisses zu einer seltenen Ursache für das Ende seiner Lebensdauer geworden ist. Diese Strategien führen dazu, dass das Produkt noch vor Erreichen seiner potenzielle Lebensdauer entsorgt wird, was zu einem übermäßigen Verbrauch von Textilerzeugnissen und folglich einer Überproduktion von Textilabfällen führt.**

---

<sup>18</sup> [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen].

**Im Einklang mit dem Verursacherprinzip und dem Grundsatz, dass die Abfallvermeidung die höchste Ebene der Abfallhierarchie ist, und um den übermäßigen Verbrauch von Textilerzeugnissen und die anschließende Überproduktion von Textilabfällen zu bekämpfen, ein besseres End-of-Life-Management zu ermöglichen und letztlich die Umweltauwirkungen zu verringern, können die Mitgliedstaaten die Finanzbeiträge der Hersteller auf der Grundlage der Praktiken staffeln, die zu einer solchen Überproduktion von Textilabfällen führen, insbesondere in Bezug auf Industrie- und Handelsstrategien.**

- (28) Um zu überwachen, ob die Hersteller ihren finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen nachkommen, die Bewirtschaftung der gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle sicherzustellen, die sie erstmals auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereitstellen, ist es erforderlich, dass jeder Mitgliedstaat ein Herstellerregister erstellt und verwaltet, in dem sich die Hersteller registrieren müssen. Die Registrierungsanforderungen und das Format sollten in der gesamten Union so weit wie möglich harmonisiert werden, um die Registrierung insbesondere dann zu erleichtern, wenn Hersteller Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe erstmals in verschiedenen Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitstellen. Die Informationen im Register sollten den Stellen zugänglich sein, die bei der Überprüfung der Einhaltung der mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen und ihrer Durchsetzung eine Rolle spielen.
- (29) Da der Textilsektor zu 99 % aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht, sollte mit der Umsetzung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe darauf abgezielt werden, den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich zu verringern. Daher sollte die Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung kollektiv durch Organisationen für Herstellerverantwortung erfolgen, die die Verantwortung für die jeweiligen Hersteller übernehmen; **dabei kann es sich auch um staatliche Organisationen für Herstellerverantwortung handeln, wenn dies von dem jeweiligen Mitgliedstaat als angemessen eingestuft wird.** Organisationen für Herstellerverantwortung sollten eine Zulassung durch die Mitgliedstaaten benötigen und unter anderem nachweisen, dass sie über die finanziellen Mittel zur Deckung der mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Kosten verfügen und diese Verantwortung übernehmen. **Im Fall staatlicher Organisationen für Herstellerverantwortung sollten die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen für das Mandat des Herstellers nicht gelten, da kein solches Mandat erteilt wurde.**

- (30) Gemäß Artikel 30 [...] der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> müssen [...] Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit [...] **Händlern** ermöglichen, vor Bereitstellung ihrer Dienste bestimmte Identifizierungsinformationen von diesen **Händlern** einholen und eine Selbstbescheinigung **von ihnen** anfordern, in der sich diese verpflichten, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen. **Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Hersteller, die Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe anbieten, die Verbrauchern in der Union erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden, als Händler gelten.**
- (30a)** Um die wirksame Durchsetzung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung sicherzustellen, [...] sollte die Registrierung im Textilherstellerregister, zu deren Einrichtung **die Mitgliedstaaten** gemäß dieser Richtlinie verpflichtet sind, [...] als geeignete **Informationen für die Zwecke von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten**. Darüber hinaus sollte sich die Selbstbescheinigung gemäß **Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e jener Verordnung auf die Verpflichtung des Herstellers erstrecken**, nur Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe anzubieten, für die die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung gelten. **Die Einhaltung der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Anforderungen sollte nicht als allgemeine Verpflichtung betrachtet werden, die Informationen zu überwachen, die Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen, übermitteln oder speichern, oder aktiv nach Fakten oder Umständen zu suchen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. Die in Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Durchsetzungsvorschriften gelten für Anbieter solcher Plattformen in Bezug auf die genannten Anforderungen.**

---

<sup>19</sup> ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

**(30b) Ähnliche unerwünschte Situationen von Mitnahmeeffekten könnten bei Fulfilment-Dienstleistern auftreten. Die vorliegende Richtlinie enthält einige Bestimmungen, um diese zu verhindern, wobei in Bezug auf Anbieter von Online-Plattformen ein ähnlicher Ansatz wie jener der Verordnung (EU) 2022/2065 verwendet wird.**

- (31) Um die Behandlung von Textilien im Einklang mit der in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Abfallhierarchie zu gewährleisten, sollten die Organisationen für Herstellerverantwortung sicherstellen, dass alle getrennt gesammelten Textilien und Schuhe einer Sortierung unterzogen werden, aus der Artikel hervorgehen, die sowohl für die Wiederverwendung geeignet sind und den Bedürfnissen der empfangenden Märkte für gebrauchte Textilien entsprechen, als auch für die Recycling-Rohstoffmärkte in der Union und weltweit infrage kommen. Angesichts der größeren Umweltvorteile, die mit der Verlängerung der Lebensdauer von Textilien verbunden sind, sollte die Wiederverwendung das Hauptziel der Sortierung sein, gefolgt von der Sortierung zum Recycling, bei der die Artikel fachgerecht als nicht wiederverwendbar bewertet werden. Die Kommission sollte der Ausarbeitung dieser Sortieranforderungen als Teil der harmonisierten Unionskriterien für das Ende der Abfalleigenschaft für **gebrauchte Textilerzeugnisse, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden**, und für recycelte Textilien Vorrang einräumen, einschließlich der anfänglichen Sortierung, die an der Sammelstelle erfolgen kann. Durch diese harmonisierten Kriterien sollten bei den gesammelten Fraktionen sowie bei den Materialströmen für die Sortierung, Abfallverwertung und Sekundärrohstoffe Kohärenz und hohe Qualität über die Grenzen hinweg sichergestellt werden, was wiederum die Ausweitung der Wertschöpfungsketten für die Wiederverwendung und das Recycling erleichtern dürfte. Gebrauchte **Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe, die von den Endnutzern direkt übergeben** und von im Bereich der Wiederverwendung tätigen Unternehmen oder [...] Akteuren der Sozialwirtschaft **an der Sammelstelle** direkt fachgerecht als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft werden, sollten nicht als Abfall gelten. **Da die Endnutzer nicht in der Unterscheidung wiederverwendbarer und recyclingfähiger Textilien geschult sind, ist eine fachgerechte Bewertung erforderlich.** „Fachgerecht bewertet“ bedeutet, dass die endgültige Entscheidung darüber, ob gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft werden, nicht von den Endnutzern getroffen wird, sondern von denjenigen, die die gebrauchten Erzeugnisse am Sammelpunkt annehmen und die Schulungen oder Leitlinien erhalten, mit deren Hilfe sie eine angemessene Bewertung durchführen können. Für den Fall, dass die Wiederverwendung, die **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder das Recycling technisch nicht möglich ist, sollte die Abfallhierarchie weiterhin angewandt werden, wobei die Deponierung, insbesondere von biologisch abbaubaren Textilien aufgrund ihrer Methanemissionen, nach Möglichkeit zu vermeiden und im Falle der Verbrennung eine energetische Verwertung vorzusehen ist.

(32) Ausfuhren von **gebrauchten Textilien, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden**, in Länder außerhalb der EU haben stetig zugenommen, wobei die Ausfuhren den größten Anteil am Wiederverwendungsmarkt für in der EU erzeugte Post-Consumer-Textilien ausmachen. Angesichts der zu erwartenden erheblichen Zunahme der gesammelten Textilabfälle nach Einführung der getrennten Sammlung bis 2025 ist es wichtig, die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Verbringung von als Nicht-Abfälle deklarierten Abfällen in Drittländer zu verstärken, um ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Verordnung .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Organe und Seriennummer einfügen und die Fußnote für die Verordnung über die Verbringung von Abfällen ergänzen]<sup>20</sup> und im Hinblick auf das Ziel, die nachhaltige Bewirtschaftung von Post-Consumer-Textilien zu gewährleisten und illegale Verbringungen von Abfällen zu bekämpfen, sollte vorgesehen werden, dass alle getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe vor ihrer Verbringung einer Sortierung unterzogen werden. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass alle getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe als Abfall gelten und den Abfallvorschriften der Union, einschließlich der Vorschriften über die Verbringung von Abfällen, unterliegen, bis sie von einem für die Sortierung zur Wiederverwendung und zum Recycling qualifizierten Unternehmen einer Sortierung unterzogen wurden, **das sie als zur Wiederverwendung geeignet einstufen kann.** Die Sortierung sollte im Einklang mit den harmonisierten Sortieranforderungen erfolgen, um hochwertige wiederverwendbare Fraktionen zu erhalten, die den Bedürfnissen der empfangenden Märkte für gebrauchte Textilien in der EU und weltweit entsprechen, und es sollten Kriterien für die Sortierung festgelegt werden, um zwischen gebrauchten Waren, **die zur Wiederverwendung geeignet sind**, und Abfällen unterscheiden zu können. Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden**, sollten Informationen beigefügt werden, aus denen hervorgeht, dass es sich bei diesen Artikeln um den Output eines Sortierverfahrens oder eines Verfahrens zur Vorbereitung zur Wiederverwendung handelt und sich diese Artikel für die Wiederverwendung eignen. **Die Organisationen für Herstellerverantwortung sowie die Akteure der Sozialwirtschaft sollten über die Ausfuhr von Textilabfällen sowie Abfällen von mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen und die Ausfuhr von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden, Bericht erstatten, damit die Mitgliedstaaten diese Ausfuhren überwachen und ein besseres Verständnis der Textilwertschöpfungskette erlangen können.**

---

<sup>20</sup> Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Verordnung nach deren Annahme einfügen.

- (33) Damit die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreichen können, sollten sie ihre Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen überarbeiten, um **gegebenenfalls** neue Maßnahmen darin aufzunehmen, an denen mehrere Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor beteiligt sind, und in deren Rahmen koordinierte Aktivitäten vorgesehen sind, die auf bestimmte Hotspots sowie auf Einstellungen und Verhaltensweisen abzielen, die zu Lebensmittelverschwendungen führen. Bei der Ausarbeitung dieser Programme könnten sich die Mitgliedstaaten an den Empfehlungen des Bürgerforums zur Lebensmittelverschwendungen, dem **Leitfaden des Europäischen Forums für Lebensmittelverschwendungen durch Verbraucher mit dem Titel „Instrumente, bewährte Vorgehensweisen und Empfehlungen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendungen in Haushalten“** und dem Austausch auf der EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendungen orientieren.
- (34) Eine klare Rechenschaftspflicht und eine Steuerung von Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen sind unerlässlich, um eine wirksame Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung des Wandels und zur Erreichung der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu gewährleisten. Aufgrund der gemeinsamen Agenda vieler Behörden und der Vielzahl der Akteure, die sich mit der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendungen in den Mitgliedstaaten befassen, ist es erforderlich, eine für die Gesamtkoordinierung der Maßnahmen auf nationaler Ebene zuständige Behörde zu benennen.
- (35) Auf Unionsebene sollte die Detailgenauigkeit der Informationen über die kommunale Bewirtschaftung von Post-Consumer-Textilien verbessert werden, um die Wiederverwendung von Produkten, einschließlich der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Textilien, wirksamer zu überwachen, und dies auch im Hinblick auf die mögliche Festlegung künftiger Leistungsziele. Daten zur Wiederverwendung und zur Vorbereitung zur Wiederverwendung stellen wichtige Datenströme für die Überwachung der Entkopplung des Abfallaufkommens vom Wirtschaftswachstum und den Übergang zu einer nachhaltigen, inklusiven und kreislauforientierten Wirtschaft dar. Daher sollten diese Datenströme von der Europäischen Umweltagentur verwaltet werden.

- (36) [...] Der delegierte Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission sieht eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Richtlinie 2008/98/EG vor. Um die Qualität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten zum Umfang von Lebensmittelabfällen gemeldeten Daten zu verbessern, sollte der Kommission weiterhin die in dieser Bestimmung festgelegte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen werden. Im Interesse der Klarheit sollte diese Befugnis mit geringfügigen Anpassungen in einen neuen Artikel aufgenommen werden, der sich speziell mit der Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen befasst.
- (37) Um die in der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur mit den in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates aufgeführten Codes in Einklang zu bringen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung von Anhang IVc der Richtlinie 2008/98/EG zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (38) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2008/98/EG zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf ein harmonisiertes Format für die Eintragung im Register auf der Grundlage der Informationsanforderungen gemäß Artikel 22b Absatz 4 und die Kriterien für die Gebührenstaffelung für die Anwendung von Artikel 22c Absatz 3 Buchstabe a übertragen werden [...]. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden<sup>21</sup>.

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (39) Die Richtlinie 2008/98/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (40) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung von **Lebensmittelabfällen sowie gebrauchten Textilien und** Textilabfällen und die Gewährleistung des freien Warenverkehrs für gebrauchte Textilien und Textilabfälle im Binnenmarkt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Subsidiaritätsziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderungen**

Die Richtlinie 2008/98/EG wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre und Kohlendioxid, das für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert sowie gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates\* geologisch gespeichert wird;

\* Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Abl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).“

In Artikel 3 werden die folgenden Nummern eingefügt:

„4b. „Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc‘ jeden Erzeuger, Einführer oder Vertreiber oder jede sonstige natürliche oder juristische Person – mit Ausnahme der Lieferanten, die gebrauchte Textilerzeugnisse, **mit Textilien zusammenhängende** Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden**, und Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die aus solchen gebrauchten Erzeugnissen oder Abfallprodukten oder Teilen von diesen abgeleitet sind, auf dem Markt bereitstellen, [...] und von selbstständigen Schneidern, die Erzeugnisse nach Maß herstellen –, der/die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich mittels Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates\*

- a) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und erstmals unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates bereitstellt oder
- b) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und in dessen Hoheitsgebiet Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke weiterverkauft, die von anderen Herstellern gemäß Buchstabe a hergestellt wurden und auf denen der Name, die Marke oder die Handelsmarke des Herstellers nicht angegeben sind, oder
- c) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und in diesem Mitgliedstaat Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gewerbsmäßig erstmals bereitstellt oder
- d) Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc über [...] Fernkommunikationsmittel direkt an Endnutzer, bei denen es sich um Privathaushalte oder andere Endnutzer handeln kann, in einem Mitgliedstaat verkauft und selbst in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist;

4c. „Bereitstellung auf dem Markt“ die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Erzeugnisses zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem [...] **Markt eines Mitgliedstaates** im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

4d. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine Rechtsperson, die finanziell oder finanziell und operativ für die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen von Herstellern sorgt;

4e. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*;

**4ea. „Fulfilment-Dienstleister“ Fulfilment-Dienstleister im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*\*;**

4f. „Verbraucher“ natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;

**4g. „Endnutzer“ Endnutzer im Sinne von Artikel 3 Absatz 21 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*\*;**

**4h. „Akteur der Sozialwirtschaft“ eine privatrechtliche Einrichtung, die Güter und Dienstleistungen bereitstellt, einschließlich Kooperativen, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Verbände, einschließlich Wohltätigkeitsverbände, Stiftungen oder soziale Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*\*\*, deren Tätigkeit auf den folgenden Grundsätzen beruht:**

- i) **Vorrang des Menschen sowie des sozialen oder ökologischen Zwecks vor dem Gewinn,**
- ii) **Reinvestition aller Gewinne oder des größten Teils der Gewinne und Überschüsse zugunsten ihrer sozialen oder ökologischen Zwecke und zur Durchführung von Aktivitäten im Interesse der Mitglieder oder Nutzer oder der Gesellschaft insgesamt; und**
- iii) **demokratische und oder partizipative Führung;**

**4i. „unverkauftes Verbraucherprodukt“ ein unverkauftes Verbraucherprodukt im Sinne von Artikel 2 der Verordnung .../... (Abl. .... vom ..., S. ) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Fundstelle der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte einfügen]“**

\* Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

\*\* Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Abl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

\*\*\* Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Abl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

\*\*\*\* Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

**2a. In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(2a) Insbesondere erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zu Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Textilabfällen sowie Abfällen von mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen. In diesem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission auch Kriterien für Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden, sowie für recycelte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe fest.“**

3. In Artikel 9 werden Absatz 1 Buchstaben g und h und die Absätze 5, 6 und 8 gestrichen.
4. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

*,,Artikel 9a*

### **Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen**

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Verschwendungen von Lebensmitteln in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden. Diese Maßnahmen umfassen **mindestens** Folgendes:
  - a) Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen sowie von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen;
  - b) Ermittlung und Beseitigung von Ineffizienzen in der Lebensmittelversorgungskette und Förderung der Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer bei gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Kosten und des Nutzens der Vermeidungsmaßnahmen;
  - c) Förderung von Lebensmittelpachten und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen erhält;
  - d) Förderung von Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung sowie Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Akteure der Sozialwirtschaft.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle einschlägigen Akteure der Lieferkette anteilig entsprechend ihrer Kapazität und ihrer Rolle bei der Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette einbezogen werden, wobei sie besonders darauf achten, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Umsetzung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen, einschließlich der Einhaltung der Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen nach Absatz 4, indem sie den Umfang der Lebensmittelverschwendungen anhand der Methoden gemäß Absatz 3 ermitteln.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der Lebensmittelverschwendungen festzulegen, **damit die Qualität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten zum Ausmaß der Lebensmittelverschwendungen gemeldeten Daten verbessert werden, darunter Methoden zur Messung des Anteils an für den menschlichen Verzehr bestimmten Teilen von Lebensmitteln an der Gesamtmenge der Lebensmittelabfälle.**
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 2030 auf nationaler Ebene die folgenden Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen zu verwirklichen:
- a) Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen im Bereich Verarbeitung und Herstellung um 10 % gegenüber 2020;
  - b) Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in Haushalten um 30 % gegenüber 2020.

- (5) Sofern ein Mitgliedstaat Daten für ein Bezugsjahr vorlegen kann, das vor 2020 liegt, die mithilfe von Methoden erhoben wurden, die den Methoden und den Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission entsprechen, kann ein früheres Bezugsjahr zugrunde gelegt werden. Der Mitgliedstaat notifiziert der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten [innerhalb von 18 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] seine Absicht, ein früheres Bezugsjahr zugrunde zu legen, und übermittelt die Daten und Angaben zu den angewandten Messmethoden an die Kommission. **Gelangt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass die für 2020 erhobenen Daten über die Entstehung von Lebensmittelabfällen in seinem Hoheitsgebiet aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht repräsentativ sind, so kann er 2021, 2022 oder 2023 als Bezugsjahr verwenden. Der Mitgliedstaat notifiziert der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten [innerhalb von 18 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] seine Absicht, 2021, 2022 oder 2023 als Bezugsjahr zu verwenden und begründet diese Absicht.**
- (5a) Um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der in Absatz 4 Buchstabe b genannten Ziele für die Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen zu unterstützen, bestimmt die Kommission bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Korrekturfaktor, um dem Anstieg oder dem Rückgang des Tourismus im Vergleich zum Bezugsjahr Rechnung zu tragen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5b) Um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der in Absatz 4 Buchstabe a genannten Ziele für die Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen zu unterstützen, bestimmt die Kommission bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Korrekturfaktor, um dem Anstieg oder dem Rückgang bei den Produktionsmengen im Bereich Verarbeitung und Herstellung im Vergleich zum Bezugsjahr Rechnung zu tragen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Prüfverfahren erlassen.
- (6) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Daten **für ein Bezugsjahr vor 2020** die Bedingungen gemäß Absatz 5 nicht erfüllen, so erlässt sie innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Notifizierung gemäß Absatz 5 einen Beschluss, in dem sie den Mitgliedstaat auffordert, entweder 2020 oder ein anderes als das vom Mitgliedstaat vorgeschlagene Bezugsjahr zugrunde zu legen.

(7) Bis 31. Dezember 2027 überprüft die Kommission die bis 2030 zu erreichenden Ziele gemäß Absatz 4, um sie gegebenenfalls anzupassen und/oder auf andere Stufen der Lebensmittelversorgungskette auszuweiten und die Festlegung neuer Ziele für den Zeitraum nach 2030 zu erwägen, **und bewertet, ob es möglich ist, ein Ziel für den Anteil von Lebensmittelabfällen, der aus Teilen von Lebensmitteln besteht, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, an der Gesamtmenge der Lebensmittelabfälle festzulegen.** Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet wird.

(7a) **Die Kommission führt eine Studie über Lebensmittelverschwendungen und -verluste bei der Primärerzeugung durch, die alle Schritte der Primärerzeugung abdeckt, in denen Lebensmittelverschwendungen und -verluste auftreten. In dieser Studie werden das Ausmaß und die Ursachen von Lebensmittelverschwendungen und -verlusten in der Primärerzeugung bewertet und geeignete Maßnahmen zur Verringerung dieser Verschwendungen und Verluste ermittelt. Auf der Grundlage dieser Bewertung legt die Kommission bis zum 31. Dezember 2027 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet wird.**

[...]

**5a. In Artikel 11 wird ein neuer Absatz 6a eingefügt:**

**„(6a) Bis 31. Dezember 2028 erwägt die Kommission, Zielvorgaben für die Vermeidung, die Sammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen in Bezug auf Textilabfall zu setzen. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet wird.“**

**5b. In Artikel 11 wird ein neuer Absatz 6b eingefügt:**

**„(6b) Die Kommission führt bis 31. Dezember 2028 eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der nach dieser Richtlinie festgelegten Auflistung in Anhang IVc die Kosten decken, die sich aus der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie ergeben. Gelangt die Kommission auf der Grundlage der Überprüfung zu dem Schluss, dass die Finanzierung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung nicht ausreicht, um die in Artikel 22a genannten Kosten zu decken, so legt die Kommission gegebenenfalls spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Überprüfung einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um im Einklang mit dem Verursacherprinzip vollständige Kostendeckung sicherzustellen.“**

6. Artikel 11b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„(1) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur spätestens drei Jahre vor Ablauf der in Artikel 9a Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c, d und e sowie Artikel 11 Absatz 3 genannten Fristen Berichte über die Fortschritte bei der Erreichung der in diesen Bestimmungen festgesetzten Zielvorgaben.“**

7. Die folgenden Artikel 22a bis 22d werden eingefügt:

*„Artikel 22a*

**Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller die erweiterte Herstellerverantwortung für [...] **Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe** gemäß der Auflistung in Anhang IVc [...], die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates auf dem Markt bereitstellen, im Einklang mit den Artikeln 8 und 8a wahrnehmen.

- (1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Hersteller im Sinne von Artikel 3 Nummer 4b Buchstabe d, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc erstmals in ihrem Hoheitsgebiet bereitstellt, im Wege eines schriftlichen Mandats eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten benennt, um die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein in einem Drittland niedergelassener Hersteller im Sinne von Artikel 3 Nummer 4b Buchstabe d, der Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc erstmals in ihrem Hoheitsgebiet bereitstellt, im Wege eines schriftlichen Mandats eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten benennt, um die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen.**
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IVc dieser Richtlinie zu erlassen, um die Codes der Kombinierten Nomenklatur in Anhang IVc dieser Richtlinie mit den Codes in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates\* in Einklang zu bringen.
- (3) Die Mitgliedstaaten definieren genau die Rollen und Verantwortlichkeiten der einschlägigen an der Umsetzung, der Überwachung und der Überprüfung des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Absatz 1 beteiligten Akteure.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc **zumindest** die Kosten für Folgendes tragen:
- a) Sammlung von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfällen und anschließende Abfallbewirtschaftung, die Folgendes beinhalten:
    - (1) Sammlung derjenigen Erzeugnisse, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, und getrennte Sammlung von Abfällen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling im Einklang mit den Artikeln 22c und 22d,

- (2) Transport der unter Nummer 1 genannten gesammelten Mengen zwecks anschließender Sortierung zur Wiederverwendung, zwecks Vorbereitung für die Wiederverwendung und zwecks Recycling im Einklang mit Artikel 22d,
- (3) Sortierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und andere Verwertungsverfahren sowie Beseitigung der gesammelten Mengen gemäß Nummer 1,
- (4) Sammlung, Transport und Behandlung [...] von Abfällen, **die infolge der Tätigkeiten (1), (2) und (3) entstanden sind**, die von [...] **Akteuren der Sozialwirtschaft** und anderen [...] **Akteuren**, die Teil des Sammelsystems gemäß Artikel 22c Absätze 5 und 11 sind, ausgeführt wurden;
- b) Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle gemäß Artikel 22d Absatz 6;
- c) Bereitstellung von Informationen zu nachhaltigem Konsum, Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, **einschließlich Reparatur**, Recycling, anderen Formen der Verwertung und Beseitigung von Textilerzeugnissen, **mit Textilien zusammenhängenden** Erzeugnissen und Schuhen im Einklang mit Artikel 22c Absätze 13, 14 und 17;
- d) Datenerhebung und Berichterstattung an die zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 37;
- e) Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Sortier- und Recyclingverfahren, um insbesondere das Faser-zu-Faser-Recycling auszubauen **und langlebige, wiederverwendbare und recyclingfähige Textilien, die keine bedenklichen Stoffe enthalten, zu entwickeln**, unter Einhaltung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.
- (4a)** **Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc die in Absatz 4 Buchstabe a dieses Artikels genannten Kosten für Textilabfälle sowie Abfälle von mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die in gemischte Siedlungsabfälle gelangen, ganz oder teilweise tragen.**

- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc die Kosten gemäß Absatz 4 dieses Artikels in Bezug auf gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle tragen, die an den nach Artikel 22c Absätze 5 und 11 eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden, sofern die genannten Erzeugnisse erstmals [...] nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates auf dem Markt bereitgestellt wurden.
- (6) Die nach Absatz 4 zu tragenden Kosten dürfen die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der in jenem Absatz genannten Dienste erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen. **Wenn es zur Gewährleistung der finanziellen Deckung der in Absatz 4 Buchstabe a genannten Kosten der Abfallbewirtschaftung, die aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung anfallen, erforderlich ist, kann jeder Mitgliedstaat Organisationen für Herstellerverantwortung ersuchen, von gewerblichen Akteuren der Wiederverwendung, die erstmals auf seinem Hoheitsgebiet gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden, sowie Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die aus solchen gebrauchten Erzeugnissen oder Abfallprodukten abgeleitet sind, bereitzustellen, einen Beitrag zu erheben. Der von gewerblichen Akteuren der Wiederverwendung erhobene Beitrag ist jedenfalls niedriger als der Beitrag, der von den Herstellern von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc erhoben wird.**
- (7) Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2022/2065 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Anbieter von Online-Plattformen, die in den Geltungsbereich von Kapitel 3 Abschnitt 4 der genannten Verordnung fallen und somit Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen durch Fernkommunikation mit Herstellern ermöglichen, die Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc für in der Union ansässige Verbraucher anbieten, **vor Bereitstellung ihrer Dienste für diese Hersteller** von den Herstellern die folgenden Informationen erhalten:
- Informationen über die Registrierung im Register der Hersteller gemäß Artikel 22b in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, und die Registriernummer(n) des Herstellers in diesem Register;

- b) eine Selbstbescheinigung des Herstellers, in der sich dieser verpflichtet, nur Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc anzubieten, für die die Anforderungen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels sowie Artikel 22c Absatz 1 in demjenigen Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, erfüllt sind.
- (8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Absatz 1 dieses Artikels im Einklang mit den Artikeln 8, 8a sowie 22a bis 22d bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum dreißig Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] eingerichtet sind.
- (9) **Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Hersteller, die in der Union ansässigen Endnutzern Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc anbieten, Fulfilment-Dienstleistern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Dienstleister und dem Hersteller die in Absatz 7 genannte Information in Bezug auf alle in Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.**
- (10) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fulfilment-Dienstleister nach Erhalt der in Absatz 9 genannten Informationen und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Dienstleister und dem Hersteller über die in Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Dienstleistungen sich nach besten Kräften darum bemüht, zu prüfen, ob die in Absatz 9 genannten Informationen zuverlässig und vollständig sind, indem er frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, abfragt oder indem er vom Hersteller Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt. Für die Zwecke dieser Richtlinie haften die Hersteller für die Richtigkeit der übermittelten Informationen.**

**Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:**

- i) Erhält der Fulfilment-Dienstleister ausreichend Hinweise darauf oder hat er hinreichenden Grund zu der Annahme, dass eine in Absatz 9 genannte Einzelinformation, die er vom betreffenden Hersteller erhalten hat, unrichtig, unvollständig oder nicht auf dem aktuellen Stand ist, fordert der Dienstleister den Hersteller auf, unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist Abhilfe zu schaffen und
  - ii) versäumt es der Hersteller, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, so setzt der Fulfilment-Dienstleister seine Dienstleistungen in Bezug auf das Angebot von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc für Verbraucher in der Union für diesen Hersteller zügig aus, bis dieser der Aufforderung vollständig nachgekommen ist. Der Fulfilment-Dienstleister teilt dem Hersteller die Gründe für die Aussetzung mit.
- (11) Unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1150 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Hersteller das Recht hat, für den Fall, dass ein Fulfilment-Dienstleister die Erbringung seiner Dienstleistungen gemäß Absatz 10 des vorliegenden Artikels aussetzt, die Entscheidung des Fulfilment-Dienstleisters vor einem Gericht der Mitgliedstaaten, in denen der Fulfilment-Dienstleister ansässig ist, anzufechten.

*Artikel 22b*

**Register der Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen**

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Register der Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc, um die Einhaltung von Artikel 22a und Artikel 22c Absatz 1 durch diese Hersteller zu überwachen.
- [...] Die Kommission richtet bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie einfügen] eine Website ein, die die Links zu allen [...] nationalen Registern enthält, um die Registrierung von Herstellern in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller verpflichtet sind, sich in dem Register gemäß Absatz 1 registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Hersteller in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc herstellen, die erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden, einen Antrag auf Aufnahme in das Register stellen.
- (3) Die Mitgliedstaaten erlauben den Herstellern nur, Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc in ihrem Hoheitsgebiet erstmals auf dem Markt bereitzustellen, wenn die betreffenden Hersteller oder – im Fall der Übertragung der Verantwortung – ihre Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in dem betreffenden Mitgliedstaat registriert sind.
- (4) Dieser Antrag auf Aufnahme in das Register enthält die folgenden Angaben:
- a) Name, Handelsmarke und Markennamen (sofern vorhanden), unter denen der Hersteller in dem Mitgliedstaat tätig ist, und Anschrift des Herstellers, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, gegebenenfalls Telefonnummer, Internetadresse und E-Mail-Adresse sowie Name einer zentralen Kontaktstelle;
  - b) nationale Identifikationsnummer des Herstellers, einschließlich seiner Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registernummer und der Unions- oder der nationalen Steueridentifikationsnummer;
  - c) die Codes der Kombinierten Nomenklatur zur Bezeichnung der Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die der Hersteller erstmals im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates auf dem Markt bereitzustellen beabsichtigt;
  - d) Name, Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, Telefonnummer, Internetadresse, E-Mail-Adresse und nationale Identifikationsnummer der Organisation für Herstellerverantwortung, Handelsregisternummer oder gleichwertige amtliche Registernummer, Unions- oder nationale Steueridentifikationsnummer der Organisation für Herstellerverantwortung, und das Mandat des Herstellers, den sie vertritt;
  - e) eine Erklärung des Herstellers oder **gegebenenfalls des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung oder** der Organisation für Herstellerverantwortung, aus der hervorgeht, dass die Angaben wahrheitsgetreu sind.

- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel für den Hersteller von einer Organisation für Herstellerverantwortung **im Wege eines schriftlichen Mandats** übernommen werden können.

Hat ein Hersteller die Herstellerverantwortung einer Organisation für Herstellerverantwortung übertragen, so muss diese Organisation die Anforderungen dieses Artikels entsprechend erfüllen, sofern der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt hat.

- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde
- a) die Anträge auf Registrierung von Herstellern nach Absatz 2 über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem erhält, dessen Einzelheiten auf der Website der zuständigen Behörde dargelegt werden;
  - b) Registrierungsanträgen innerhalb von höchstens 12 Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem alle Informationen gemäß Absatz 4 vorgelegt worden sind, stattgibt und eine Registrierungsnummer erteilt;
  - c) die Einzelheiten bezüglich der Anforderungen und des Verfahrens der Registrierung festlegen kann, ohne den in Absatz 4 festgelegten Anforderungen wesentliche Anforderungen hinzuzufügen;
  - d) von den Herstellern für die Bearbeitung der in Absatz 2 genannten Anträge kostenbasierte und verhältnismäßige Gebühren verlangen kann.
- (7) Die zuständige Behörde kann die Registrierung eines Herstellers ablehnen oder rückgängig machen, wenn die Angaben gemäß Absatz 4 und die entsprechenden Nachweise nicht vorliegen oder unzureichend sind oder der Hersteller die Anforderungen gemäß Absatz 4 Buchstabe d nicht mehr erfüllt.

- (8) Die Mitgliedstaaten verpflichten den Hersteller oder gegebenenfalls **den Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung oder** die Organisation für Herstellerverantwortung, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der in der Registrierung nach Absatz 4 Buchstabe d enthaltenen Daten sowie die endgültige Einstellung der erstmaligen Bereitstellung der Textilerzeugnisse, **mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe**, die Gegenstand der Registrierung sind, auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaates zu melden. Ein Hersteller wird aus dem Register der Hersteller gestrichen, wenn er seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.
- (9) Sind die im Herstellerregister enthaltenen Informationen nicht öffentlich zugänglich, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen **sowie Fulfilment-Dienstleister, die einen Vertrag über eine der in Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Dienstleistungen mit Herstellern schließen, die Endnutzern Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc anbieten**, kostenlos Zugang zum Register erhalten.
- (10) Die Kommission erlässt bis [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie einfügen] Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des harmonisierten Formats für die Registrierung im Register auf der Grundlage der Informationsanforderungen gemäß Absatz 4 dieses Artikels. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 22c*

### **Organisationen für Herstellerverantwortung für Textilien**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc eine Organisation für Herstellerverantwortung [...] **damit beauftragen**, ihre Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 22a für sie zu erfüllen.

- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung für die Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 3, den Artikeln 22 a, 22b und 22d sowie diesem Artikel zu erfüllen beabsichtigen, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung einholen müssen.
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung dafür sorgen müssen, dass die finanziellen Beiträge, die von den Herstellern von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc an diese Organisationen gezahlt werden,
  - a) sich nach dem Gewicht **und gegebenenfalls der Menge** der betreffenden Erzeugnisse richten und für Textilerzeugnisse, **mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe** gemäß der Auflistung in [...] Anhang IVc auf der Grundlage der Ökodesign-Anforderungen moduliert werden, die gemäß der Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte nach deren Annahme einfügen]\*\* für die Vermeidung von [...] **Textilabfällen sowie Abfällen von mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen** und für **deren** Behandlung [...] [...] im Einklang mit der Abfallhierarchie und den entsprechenden Messverfahren in Bezug auf die Kriterien am relevantesten sind, die aufgrund jener Verordnung oder anderer Rechtsakte der Union zur Festlegung harmonisierter Nachhaltigkeitskriterien und Messverfahren für Textilerzeugnisse, **mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe** erlassen wurden und die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit und der Kreislauffähigkeit [...] **dieser Erzeugnisse** gewährleisten; **Zusätzlich zu den Ökodesign-Anforderungen, die gemäß der Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Amt für Veröffentlichungen: bitte die Seriennummer der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte nach deren Annahme einfügen]\*\* erlassen wurden, können die Mitgliedstaaten von den Organisationen für Herstellerverantwortung verlangen, den finanziellen Beitrag auf der Grundlage von Kriterien zu modulieren, bei denen Praktiken der Hersteller berücksichtigt werden, die zu einer Überproduktion und einem übermäßigen Verbrauch von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen und folglich einer Überproduktion damit verbundener Abfälle führt, einschließlich der Menge der pro Hersteller und pro Zeiteinheit erstmals auf dem Markt bereitgestellten Textil-Referenznummern oder der Häufigkeit der Erneuerung von Textilkollektionen, gekoppelt mit der Anzahl der Artikel pro Kollektion;**

- b) [...] gemäß Artikel 8a Absatz 4 Buchstaben a bis c angepasst werden, um [...] die Einnahmen der Organisationen für Herstellerverantwortung aus der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder aus durch Recycling von Textilabfällen gewonnenen Sekundärrohstoffen zu berücksichtigen;
  - c) die Gleichbehandlung der Hersteller unabhängig von ihrem Herkunftsland und ihrer Größe gewährleisten, ohne dass diejenigen Hersteller, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, die Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc in kleinen Mengen herstellen, übermäßig belastet werden.
- (4) Um erforderlichenfalls Verzerrungen des Binnenmarkts zu vermeiden und die Kohärenz mit den gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung .../... [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Seriennummer der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte nach deren Annahme einfügen*] festgelegten Ökodesign-Anforderungen zu gewährleisten, [...] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen die Kriterien für die Gebührenstaffelung zur Durchführung von Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt betrifft nicht die genaue Festlegung der Höhe der Beiträge und wird gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ein System der getrennten Abfallsammlung für gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle ohne Unterscheidung in Bezug auf deren Art, Materialzusammensetzung, Zustand, Namen, Marke, Handelsmarke oder Ursprung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates einrichten, in dem diese Erzeugnisse erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden. Das System der getrennten Abfallsammlung
- a) bietet den in Absatz 6 Buchstabe a genannten [...] **Akteuren** die Sammlung von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen sowie deren Abfällen an und trifft die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Sammlung und Verbringung solcher gebrauchter Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängender Erzeugnisse und Schuhe sowie von deren Abfällen einschließlich der unentgeltlichen Bereitstellung geeigneter Sammel- und Transportbehälter für die [...] Sammelstellen, **die Teil des Sammelsystems der Organisation für Herstellerverantwortung sind [...]**;

- b) sorgt für die unentgeltliche Abholung der von den [...] Sammelstellen, **die Teil des Sammelsystems der Organisation für Herstellerverantwortung sind**, gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe sowie von deren Abfällen in zeitlichen Abständen, die sich nach der Größe des abgedeckten Gebiets sowie nach der Menge der über diese Sammelstellen üblicherweise gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, **mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse**, Schuhe und deren Abfälle richten;
- c) sorgt für die unentgeltliche Abholung der Abfälle, die den [...] **Akteuren der Sozialwirtschaft und** anderen [...] **Akteuren** im Rahmen der Sammlung von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen an den Sammelstellen, **die Teil des Sammelsystems der Organisation für Herstellerverantwortung sind**, anfallen.

Eventuelle Absprachen zwischen Organisationen für Herstellerverantwortung müssen mit den Wettbewerbsregeln der Union im Einklang stehen.

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Sammelsystem gemäß Absatz 5

- a) aus Sammelstellen besteht, die von den Organisationen für Herstellerverantwortung und den für sie tätigen Abfallbewirtschaftungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren der folgenden Akteuren eingerichtet werden: [...] **Akteure der Sozialwirtschaft, [...] Händler, Behörden, einschließlich Gemeinden**, oder in ihrem Namen handelnden Dritte, die gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle sammeln, sowie [...] Betreiber freiwilliger Sammelstellen;
- b) das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt, wobei die Bevölkerungszahl und die Bevölkerungsdichte, die voraussichtliche Menge an gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfällen, die Zugänglichkeit und die geografische Nähe für Endnutzer berücksichtigt werden, und sich nicht auf Gebiete beschränkt, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung der genannten Erzeugnisse am rentabelsten ist;
- c) [...] unter Berücksichtigung bewährter Verfahren einen stetigen, **technisch machbaren** Anstieg der **Mengen der getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe** gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle nach Gewicht erreichen, **dem ein proportionaler Rückgang der Mengen der Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe** gemäß der Auflistung in Anhang IVc nach Gewicht in den gesammelten gemischten Siedlungsabfällen entspricht;

- (7) [...]
- (8) [...]
- (9) [...]
- (10) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es nicht zulässig ist, dass Organisationen für Herstellerverantwortung [...] **Akteuren der Sozialwirtschaft** oder anderen im Bereich der Wiederverwendung tätigen Unternehmen die Teilnahme an dem nach Absatz 5 eingerichteten System der getrennten Abfallsammlung verweigern.
- (11) Unbeschadet von Absatz 5 Buchstaben a und b und Absatz 6 Buchstabe a sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass [...] **Akteure der Sozialwirtschaft** ihre eigenen Sammelstellen für die getrennte Sammlung beibehalten und betreiben dürfen, und dass sie hinsichtlich der Standorte der Sammelstellen für die getrennte Sammlung gleich oder bevorzugt behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die [...] Akteure der Sozialwirtschaft, die Teil des [...] **Sammelsystems** nach Absatz 6 Buchstabe a sind, nicht verpflichtet werden, gesammelte gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle der Organisation für Herstellerverantwortung zu übergeben.
- (11a) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Akteure der Sozialwirtschaft, die ihre eigenen Sammelstellen für die getrennte Sammlung gemäß Absatz 11 betreiben, der zuständigen Behörde mindestens einmal im Jahr die folgenden Informationen über die Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc übermitteln:**
1. **Informationen über die Menge an gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfällen nach Gewicht der getrennt gesammelten Menge, wobei unverkaufte Produkte getrennt genannt werden müssen;**
  2. **Informationen über die Menge der Erzeugnisse, die wiederverwendet, zur Wiederverwendung vorbereitet und recycelt werden nach Gewicht, sofern verfügbar mit getrennten Daten über Faser-zu-Faser-Recycling; und**
  3. **Informationen über die Menge sonstiger Verwertung und Beseitigung nach Gewicht; und**
  4. **Informationen über die Menge nach Gewicht der Ausfuhren von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden, und der Ausfuhren von Textilabfällen sowie von Abfällen von mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc.**

**(11b) Abweichend von Absatz 11a dieses Artikels können die Mitgliedstaaten Akteure der Sozialwirtschaft, die gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle nicht ausführen, ganz oder teilweise von der Pflicht zur Vorlage der Informationen gemäß Absatz 11a ausnehmen, wenn die Erfüllung dieser Berichtspflichten zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für diese Akteure führt.**

(12) [...]

- (13) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisation für Herstellerverantwortung den Endnutzern [...] neben den Informationen gemäß Artikel 8a Absatz 2 die folgenden Informationen in Bezug auf nachhaltigen Konsum einschließlich der **Möglichkeiten hinsichtlich gebrauchter Erzeugnisse** und der Wiederverwendung und Entsorgung am Ende des Produktzyklus von Textilien und Schuhen in Bezug auf die Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die die Hersteller im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates auf dem Markt bereitstellen, zur Verfügung stellen:
- a) die Rolle der [...] **Endnutzer** und ihr Beitrag zur Abfallvermeidung, einschließlich bewährter Verfahren, insbesondere durch Anwendung nachhaltiger Verbrauchsmuster **einschließlich der Möglichkeiten hinsichtlich gebrauchter Erzeugnisse** und Förderung sorgfältiger Pflege der Erzeugnisse während der Gebrauchsduer;
  - b) verfügbare Wiederverwendungs- und Reparaturmöglichkeiten für Textilien und Schuhe;
  - c) die Rolle der [...] **Endnutzer** und ihr Beitrag zur getrennten Sammlung von gebrauchten Textilerzeugnissen, **mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen** und Schuhen und deren Abfällen;
  - d) die Auswirkungen der Herstellung von Textilien, insbesondere des Fast-Fashion-Produktions- und Verbrauchsmodells, des Recyclings und der sonstigen Verwertung und Beseitigung sowie der unangemessenen Entsorgung von **Textilabfällen, Abfällen von mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen sowie Schuhen**, etwa durch Vermüllung oder Entsorgung als gemischte Siedlungsabfälle, auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit, die sozialen Rechte und die Menschenrechte.

- (14) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung die Informationen gemäß Absatz 13 regelmäßig bereitstellen, dass die Informationen dem neuesten Stand entsprechen und über folgende Kanäle verbreitet werden:
- a) über eine Website oder andere elektronische Kommunikationsmittel;
  - b) durch Informationen im öffentlichen Raum;
  - c) Bildungsprogramme und **Sensibilisierungskampagnen**;
  - d) durch Beschilderung in einer oder mehreren Sprachen, die von Nutzern und Verbrauchern leicht verstanden werden können.
- (15) Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung damit betraut, den Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen der Hersteller nachzukommen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Organisationen mit dem System der getrennten Abfallsammlung für gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates abdecken. Die Mitgliedstaaten beauftragen die zuständige Behörde oder einen unabhängigen Dritten zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren Pflichten auf koordinierte Weise und unter Wahrung der Wettbewerbsregeln der Union nachkommen.
- (16) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung die Vertraulichkeit unternehmensinterner und einzelnen Herstellern oder ihren Bevollmächtigten direkt zuordenbarer Daten in ihrem Besitz gewährleisten.
- (17) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung auf ihren Websites zusätzlich zu den Informationen gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e Folgendes veröffentlichen:
- a) mindestens jährlich unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen Informationen über:
    1. die Menge, einschließlich der Menge nach Gewicht, an Erzeugnissen [...], die zum ersten Mal auf dem Markt bereitgestellt werden,

2. die [...] Menge an gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfällen **nach Gewicht** der getrennt gesammelten Menge, [...] wobei unverkaufte Produkte **getrennt genannt** werden müssen;
  3. [...] den von der Organisation für Herstellerverantwortung geleisteten Anteil der Wiederverwendung, [...] der **Vorbereitung** zur Wiederverwendung und des Recyclings unter getrennter Angabe des Anteils des Faser-zu-Faser-Recyclings;
  4. [...] den Anteil von sonstiger Verwertung **und** Beseitigung sowie
    - (5) den Anteil der Ausfuhren von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden, und der Ausfuhren von Textilabfällen sowie von Abfällen von mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc;
- b) Informationen über das Auswahlverfahren für Abfallbewirtschaftungseinrichtungen, die nach Absatz 18 ausgewählt werden.

- (17a) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung der zuständigen Behörde auch die in Absatz 17 Buchstaben a und b aufgeführten Informationen zusammen mit der Menge nach Gewicht für Buchstabe a Nummern 3, 4 und 5 übermitteln.**
- (18) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung diskriminierungsfreie Auswahlverfahren durchführen, die auf transparenten Zuteilungskriterien basieren, ohne dass kleine und mittlere Unternehmen übermäßig belastet werden, wenn es um die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung durch Abfallbewirtschaftungseinrichtungen gemäß Absatz 6 Buchstabe a und um die anschließende Behandlung von Abfällen durch Abfallbewirtschaftungseinrichtungen geht.
- (19) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung verlangen, dass die Daten der Hersteller über die Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die auf dem Markt bereitgestellt werden, jährlich übermittelt werden.

**Bewirtschaftung von Textilabfällen [...]**

- (1) [...]
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sammlung, das Be- und Entladen, die Infrastruktur für Transport und Lagerung sowie der Betrieb und der sonstige Umgang mit [...] **gebrauchten Textilien und Textilabfällen**, auch während der anschließenden Sortierung und Behandlung, unter Schutz vor Witterungseinflüssen und anderen Kontaminationsquellen erfolgen, um zu verhindern, dass die gesammelten Textilien beschädigt oder kontaminiert werden. Getrennt gesammelte gebrauchte Textilien und Textilabfälle werden an der Sammelstelle für die getrennte Sammlung **oder an der Sortieranlage** geprüft, damit nicht dem Sammlungszweck entsprechende Artikel oder Materialien oder Stoffe, von denen eine Kontaminierung ausgehen kann, aussortiert werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle, die – **auch** im Einklang mit Artikel 22c Absätze 5 **und 11** – getrennt gesammelt werden, bei der Sammlung als Abfälle gelten.

In Bezug auf Textilien, die nicht zu den Erzeugnissen gemäß der Auflistung in Anhang IVc zählen, sowie **entsorgte** unverkaufte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die einzelnen Fraktionen von Textilmaterialien und Textilartikeln am Ort der Abfallerzeugung getrennt gelagert werden, sofern eine solche Trennung die anschließende Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling, einschließlich des Faser-zu-Faser-Recyclings, wo der technische Fortschritt dies ermöglicht, erleichtert.

- (3a) **Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels gelten gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe, die von den Endnutzern direkt übergeben und von im Bereich der Wiederverwendung tätigen Unternehmen oder Akteuren der Sozialwirtschaft an der Sammelstelle direkt fachgerecht als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft werden, bei der Sammlung nicht als Abfall.**

- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle, die — **auch** im Einklang mit Artikel 22c Absätze 5 **und 11** – getrennt gesammelt werden, Abfallsortierverfahren unterzogen werden, um eine Behandlung im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 Absatz 1 zu gewährleisten.
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abfallsortierverfahren für gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle, die – **auch** im Einklang mit Artikel 22c Absätze 5 **und 11** – getrennt gesammelt werden, den folgenden Anforderungen gerecht werden:
- Ziel des Sortierverfahrens ist es, **Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe** zur Wiederverwendung zu erhalten und für die Wiederverwendung vorzubereiten, **wobei der Wiederverwendung vor Ort Vorrang eingeräumt wird;**
  - beim Sortieren zur Wiederverwendung werden [...] **Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe** auf angemessenem Granularitätsniveau sortiert, wobei Fraktionen, die zur unmittelbaren Wiederverwendung geeignet sind, von Fraktionen getrennt werden, die einer weiteren Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen werden müssen, und es wird auf einen bestimmten Wiederverwendungsmarkt abgezielt und nach aktuellen Kriterien sortiert, die für den Zielmarkt relevant sind;
  - Artikel, die als zur Wiederverwendung ungeeignet eingestuft werden, werden für das Recycling und, wo der technische Fortschritt dies ermöglicht, für das Faser-zu-Faser-Recycling aussortiert;
  - der Output der Sortierung und der anschließenden Verwertungsverfahren mit dem Ziel der Wiederverwendung erfüllt die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Artikel 6.
- (6) Bis zum [...] **1. Januar 2026** und danach alle 5 Jahre führen die Mitgliedstaaten eine Erhebung über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle durch, um den Anteil der **Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe** darin zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Organisationen für Herstellerverantwortung auf der Grundlage der Ergebnisse der Erhebung auffordern dürfen, Korrekturmaßnahmen einzuleiten, indem sie ihre Netze von Sammelstellen ausweiten und Informationskampagnen gemäß Artikel 22c Absätze 13 und 14 durchführen.

- (7) Um zwischen gebrauchten **Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden, und Textilabfällen sowie Abfällen von mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen** zu unterscheiden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden** und von denen vermutet wird, dass es sich um Abfälle handelt, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß den Absätzen 8 und 9 für Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden**, überprüft und entsprechend überwacht werden dürfen.
- (8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gewerbsmäßig organisierte Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden**, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen gemäß Absatz 9 erfüllen und mindestens mit den folgenden Begleitdokumenten erfolgen:
- a) einer Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Verkauf oder die Übertragung des Eigentums an den Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, aus denen hervorgeht, dass diese zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmt und für die unmittelbare Wiederverwendung geeignet sind;
  - b) einem Nachweis über ein vorangegangenes Sortierverfahren **oder die direkte fachgerechte Einstufung als zur Wiederverwendung geeignet**, das im Einklang mit diesem Artikel durchgeführt wurde, und, sofern verfügbar, den nach Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Kriterien in Form einer Kopie der Aufzeichnungen für jeden Ballen innerhalb der Ladung und eines Protokolls, das alle Aufzeichnungen gemäß Absatz 9 enthält;
  - c) einer Erklärung der natürlichen oder juristischen Person, die gewerbsmäßig den Transport von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden**, organisiert und die im Besitz der gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnisse und Schuhe ist, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden**, dass sich unter den in der Ladung enthaltenen Materialien kein Abfall im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 befindet;
  - d) angemessener Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung.

- (9) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbringungen von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden**, folgende Mindestanforderungen hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen erfüllen:
- a) die Aufzeichnung von der Sortierung, der **direkten fachgerechten Einstufung als zur Wiederverwendung geeignet** oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist sicher, aber nicht dauerhaft auf der Verpackung anzubringen;
  - b) die Aufzeichnung enthält folgende Angaben:
    1. eine Beschreibung des Artikels oder der Artikel, der/die in dem Ballen enthalten ist/sind, die der detailliertesten Granularität entspricht, der die Textilien während des Sortierens oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen wurden, wie zum Beispiel Art von Kleidungsstücken, Größe, Farbe, Damen- oder Herrenkleidung, Materialzusammensetzung,
    2. Name und Anschrift des Unternehmens, das für die Endsortierung oder die Vorbereitung zur Wiederverwendung zuständig ist.

- (10) Stellen die zuständigen Behörden oder **an Kontrollen beteiligte Behörden** in einem Mitgliedstaat fest, dass eine geplante Verbringung von gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden, vermutlich [...] aus Abfällen besteht**, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Kosten für entsprechende Analysen, Kontrollen und die Lagerung der gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhe, **die als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft wurden und** bei denen es sich vermutlich um Abfall handelt, den Herstellern von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc, in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen, die die Verbringung veranlassen, auferlegt werden.,

\* Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

\*\* Verordnung .../... (ABl. ..... vom ..., S. ) [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Fundstelle der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte einfügen*]“

[...] Artikel 29 Absatz 2a erhält folgende Fassung:

**„(2a) Die Mitgliedstaaten erlassen spezifische Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen, die im Rahmen ihrer Abfallvermeidungsprogramme vorgelegt werden können.“**

9. Folgender Artikel 29a wird eingefügt:

*„Artikel 29a*

### **Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen**

1. [...] Die Mitgliedstaaten nehmen eine [...] **Bewertung** und Anpassung ihrer Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen vor, um die Ziele gemäß Artikel 9a Absatz 4 zu erreichen. Diese Programme enthalten mindestens die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 9a Absatz 1 sowie gegebenenfalls die in den Anhängen IV und IVa aufgelisteten Maßnahmen **und werden der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] mitgeteilt.**
2. Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen Behörden für die Koordinierung der Maßnahmen zur [...] **Vermeidung** von Lebensmittelverschwendungen **gemäß Artikel 9a Absatz 1**, die durchgeführt werden, um das Ziel gemäß Artikel 9a Absatz 4 zu erreichen, und informiert die Kommission bis zum **[Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen]** darüber. Die Kommission veröffentlicht diese Informationen anschließend auf der einschlägigen EU-Website.“

10. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Umweltagentur jährlich die Daten zur Durchführung von Artikel 9 Absatz 4 und die Daten gemäß Artikel 22c Absatz 17 Buchstabe a, sowie **Artikel 22c Absätze 17a und 11a**. [...] Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die Daten zur Durchführung von Artikel 9a Absatz 2.“;*

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Daten gemäß den Absätzen 1, 3, 4 und 5 dieses Artikels. Für die Zwecke der Berichterstattung über die Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b verwenden die Mitgliedstaaten das Format, das im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. April 2012 zur Einführung eines Fragebogens für Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle festgelegt wurde. Für die Zwecke der Berichterstattung über die Lebensmittelverschwendungen werden bei der Erarbeitung des Formats für die Berichterstattung die gemäß Artikel 9a Absatz 3 entwickelten Methoden berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Prüfverfahren erlassen.“

(11) Artikel 38a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9a Absatz 3, Artikel 11a Absatz 10, Artikel 27 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 38 Absätze 2 und 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 4. Juli 2018 übertragen. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 22a Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum achtzehn Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9a Absatz 3, Artikel 11a Absatz 10, Artikel 22a Absatz 2, Artikel 27 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 38 Absätze 2 und 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9a Absatz 3, Artikel 11a Absatz 10, Artikel 22a Absatz 2, Artikel 27 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 38 Absätze 2 und 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

- (12) Anhang IVc wird in der Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie eingefügt.

## *Artikel 2*

### **Umsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum [...] vierundzwanzig Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Artikel 4*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

## ANHANG IVc

### **Produkte, die in den Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe fallen**

#### *Teil 1*

[...] Textilerzeugnisse, Bekleidungstextilien und Bekleidungszubehör im Anwendungsbereich des Artikels 22a, **die für die private Verwendung oder andere Verwendungszwecke bestimmt sind, wenn die Erzeugnisse in ihrer Art und Zusammensetzung denen für die private Verwendung ähneln**

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>
61 – alle im Kapitel aufgeführten Codes	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
62 – alle im Kapitel aufgeführten Codes	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
6301	Decken (ausgenommen 6301 10 00)
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollen; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404
6309	Altwaren
6504	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet

## Teil 2

Schuhe, Bekleidungstextilien und Bekleidungszubehör im Anwendungsbereich des Artikels 22a, **die für die private Verwendung oder andere Verwendungszwecke bestimmt sind, wenn die Erzeugnisse in ihrer Art und Zusammensetzung denen für die private Verwendung ähneln, und** die hauptsächlich aus anderem Material als Textilien bestehen

KN-Code	Warenbezeichnung
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausgenommen Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon sowie Waren des Kapitels 95, z. B. Schienbeinschoner, Fechtmasken)
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6405	Andere Schuhe